

100 Jahre Basler Bürgergemeinde

Autor(en): Kurt Jenny
Quelle: Basler Stadtbuch
Jahr: 1976

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/c179c158-c930-4394-bb74-839b8b07f693>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Festansprache des Regierungspräsidenten

am 10. Januar 1976 in der Elisabethenkirche

*Sehr verehrte Damen und Herren,
Liebe Angehörige und Freunde der Bürger-
gemeinde Basel,*

I.

Die Bürgermeinde der Stadt Basel feiert ihr hundertjähriges Bestehen. Dazu gratulieren wir herzlich und freuen uns über diesen Festtag.

Wir beglückwünschen die Bürgergemeinde, dass sie aus ihrer traditionellen und an sich sympathischen Zurückhaltung herausgetreten ist und das Jubiläum nutzt, um die Bevölkerung mit den für unsere Stadt, für unseren Kanton, für unsere Region und für unser Land bedeutsamen, von der Bürgergemeinde Basel wahrgenommenen Aufgaben vertraut zu machen. Dies ist auch für die Zukunft der Bürgergemeinde entscheidend, denn ohne Verankerung im Volksbewusstsein ist eine Institution nicht lebensfähig: Die Begeisterung, sich für den Dienst in den Behörden und in der Verwaltung der Bürgergemeinde zur Verfügung zu stellen, darf nicht erlahmen, das Verständnis der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger muss wach bleiben.

Das Jahr 1976 soll als Jahr der Bürgergemeinde in die Stadtgeschichte eingehen. Die aussagekräftige Devise «Bewahren, Helfen, Fördern» gibt in treffender Weise wieder, was unsere Bürgergemeinde mit ihrem Wirken zum Wohl der Allgemeinheit anstrebt. Das Entstehen für Bewähr-

tes, für den Mitmenschen und für neue gute Ideen soll auch inskünftig die Bürgergemeinde auszeichnen.

II.

1. Unser flächenmässig kleiner Stadtkanton bildet hinsichtlich seines Aufbaus ein schweizerisches Unikum. Die Gemeinden als dezentralisierendes Element kommen nicht in der Masse zur Geltung wie in den übrigen Schweizer Ständen. Als unsere Vorfahren im Anschluss an die totalrevidierte Bundesverfassung von 1874 die bis jetzt noch im wesentlichen unveränderte Organisation unseres Kantons schufen, wohnten 94% der Bevölkerung in der Stadt und bloss 6% in Kleinhüningen, Riehen und Bettingen. Während die Eingemeindung Kleinhüningens sich abzeichnete, ahnte dagegen niemand den beeindruckenden Aufschwung der beiden Landgemeinden Riehen und Bettingen, sonst hätte die Verfassung von 1875 wie die noch gültige von 1889 (§ 22) nicht vorgesehen, dass jede Landgemeinde sich vom Kanton verwalten lassen könne¹, eine heute, da im Gegenteil die Vermehrung der Kompetenzen von Riehen und Bettingen zur Diskussion steht, realitätsfremde Bestimmung. «Wir – d. h. der Kanton Basel-Stadt – sind gewissermassen nur eine Munizipalität» hiess es vor hundert Jahren in der vom Grosse Rat über den Antrag auf Totalrevision der Verfassung geführten Debatte²: Stadt und

Staat wurden, wie dies während des *Ancien Régime* auch rechtens war, als Einheit aufgefasst.

Erst auf Grund der napoleonischen Mediationsakte war in Basel analog den übrigen rund 70 Ortschaften des damaligen Kantons Basel eine Gemeinde, die Stadtgemeinde, mit Kleinem und Grosseem Stadtrat gebildet und ein Stadtvermögen aus dem Kantonsvermögen ausgeschieden worden³. In einer Urkunde der Aussteuerung für die Stadt Basel vom 7. Weinmonat (Oktober) 1803 sind die städtischen Güter verzeichnet⁴. Wir stossen dabei auf die traditionsreichen Sozialwerke der Basler Bürgerschaft: Das seit dem 13. Jahrhundert bestehende Bürgerspital, das Almosen, unser heutiges, auf die Reformationszeit zurückgehendes Fürsorgeamt, sowie das Waisenhaus, das Mitte des 17. Jahrhunderts als Waisen- und Zuchtanstalt entstand. Die Stadtgemeinde erhielt als repräsentativen Amtssitz das vom inzwischen aufgelösten Directorium der Kaufmannschaft erbaute Postgebäude; es trägt seit her den stolzen Namen Stadthaus.

Mit Ausnahme der an die drei Sozialinstitutionen anknüpfenden Aufgaben trat die Stadtgemeinde nach und nach ihre Befugnisse an den Kanton ab: Kostspielige Doppelspurigkeiten sollten so vermieden werden⁵.

2. Die Bundesverfassung von 1874 schuf, um trotz der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung möglichst viele am politisch wichtigen Gemeindeleben zu beteiligen, für die kommunalen Aufgaben die aus Ortsbürgern und den seit drei Monaten ansässigen übrigen Schweizern gebildeten Einwohnergemeinden. Der grosse Staatsrechtslehrer Fritz Fleiner führt bei seiner

Würdigung der revidierten Bundesverfassung dazu aus⁶:

«Die eigenartigste Lösung... liegt in der Art, wie der Bund die alten Kreise unseres öffentlichen Lebens, die Gemeinden und die Kantone, herangezogen und mit eidgenössischem Geist erfüllt hat.» Durch eine entsprechende «Bestimmung hat die Bundesverfassung die kantonsfremden Schweizer in ihrer neuen Wohngemeinde mit den Ortsbürgern zu einer grossen Gemeinde, der Einwohnergemeinde, verbunden. Nun ist das nicht bloss etwas Äusserliches. In der Beschäftigung mit Gemeindeangelegenheiten erblickt der Bund die Grundlage der politischen Erziehung des Staatsbürger überhaupt.» Als fakultativen Gemeindetypus mit Beschränkung auf die «rein bürgerlichen Angelegenheiten» lässt die Bundesverfassung in Art. 43, Abs. 4 die Bürgergemeinde nach wie vor zu. «Warum?» fragt Fleiner und antwortet: «Aus einem staatlichen Interesse des Bundes heraus. An der Bürgergemeinde hat sich von jeher in der Schweiz entwickelt das Heimatgefühl, und aus dieser Quelle fliesst das Nationalgefühl. Diese Quelle hat der Bund geschirmt.» Wir würden heute die innere Berechtigung der Bürgergemeinden wohl mit weniger patriotischem Pathos begründen. Aber dass es über das Gefühl geht, wenn nach unserer Vorstellung jede Gemeinde in ihren Bürgern den bewussten Kern haben sollte, scheint zutreffend und wird auch durch die Tatsache bekräftigt, dass die Frauen an die Revision des Familienrechtes u. a. die Forderung stellten, auch bei Heirat mit einem Schweizer ihr angestammtes Bürgerrecht nicht mehr verlieren zu müssen. Dass eine Basler Bürgerin wegen Heirat mit einem Nichtbasler um ihr Amt gekommen war⁷, hat diesem

Postulat noch besonderen Auftrieb gegeben.

3. Es verwundert nicht, dass der Basler Verfassungsgeber von 1875 die Konsequenz aus der bisherigen Entwicklung der Kompetenzaufteilung zwischen Staat und Stadt zog und die kantonalen Behörden für die Belange der Einwohnergemeinde Basel als zuständig erklärte⁸.

Dagegen waren Bürgergemeinden in Basel, Kleinhüningen, Riehen und Bettingen unbestritten. Den Ausschlag dafür gaben die Verhältnisse in der Stadt: Es erschien undenkbar, dass die mit Basels Bürgerschaft aufs engste verbundenen Institutionen des Bürgerspitals, des Fürsorgeamtes und des Waisenhauses oder gar die Aufsicht über die E. Zünfte und E. Gesellschaften, deren öffentlich-rechtliche Stellung es zu wahren galt und die daher heute zu Recht mit ihren Bannern diese Feier zieren, an den Kanton übergehen könnten, in welchem die Basler Bürger eine Minderheit bildeten. Ferner herrschte die einhellige Auffassung, dass für die Aufnahme in das Bürgerrecht und für das Armenwesen die Bürgergemeinden zuständig sein sollten⁹.

4. Einen Kampf zwischen Regierungsrat und Stadtrat setzte indessen die Ausstattung der Bürgergemeinde ab. Die Meinungen gingen auseinander, was die Bürgergemeinde über die, wie man sich ausdrückte, drei Armenanstalten hinaus an Vermögen erhalten sollte. Der Regierungsrat glaubte, der Entscheid hierüber stehe allein dem Grossen Rat zu. Dies löste eine lebhafteste Pressepolemik und entsprechende Vorstösse im Grossen Stadtrat aus. Als nicht akzeptabel wurde auch der Antrag der Regierung empfunden, im Gemeindegesetz nur einen Bürgerrat, nicht auch noch einen Weitem Bürgerrat vorzusehen.

Zufrieden war man mit der grossen Zurückhaltung, die sich der Staat bei der Gemeindeaufsicht vornahm. Hinsichtlich der Christoph Merian Stiftung, die damals errichtet, indessen noch nicht wirksam war, wollte der Regierungsrat sich zudem jeden Entscheid vorbehalten. Erst auf Intervention einer Grossratskommission kam es zur Einigung, die im Ausscheidungsvertrag vom 6. Juni 1876 ihren Ausdruck fand: Dieses Vertragswerk, das im wesentlichen den Postulaten des Stadtrates Rechnung trug, bestimmt bis heute Gestalt und Aufgabenkreis der Bürgergemeinde¹⁰.

Eine ganz entscheidende, in dieses Vertragswerk gesetzte Erwartung ging indessen nicht in Erfüllung: Die über keine Steuererhebungscompetenz verfügende Bürgergemeinde und ihre mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit eigenem Vermögen ausgestatteten drei sozialen Institutionen vermochten auf die Dauer ihre Aufgaben nicht aus eigenen Mitteln zu finanzieren, trotz Hilfe der 1886 ihr Wirken aufnehmenden Christoph Merian Stiftung. Staatliche Beiträge erweisen sich als unumgänglich.

III.

1. Es wäre verlockend, die zahlreichen guten Taten der Bürgergemeinde seit 1876 zu würdigen. Wir müssen uns indessen mit kurzen und daher unvollständigen Hinweisen begnügen.

2. Ohne die Bereitschaft der Bürgergemeinde, das Bürgerspital der Medizinischen Fakultät zur Verfügung zu stellen und dieser überwiegend kantonalen und regionalen Aufgabe nicht unbeträchtliche Teile des bedeutenden Spitalvermögens zu opfern, hätte das Basler Universitätsklinikum

kum seinen Weltruf nicht aufbauen können. Dass so auch wertvolles Land im heutigen Gundeldingerquartier an eine deutsche Bauunternehmung veräussert wurde¹¹, mag man heute bedauern: das Basler Zivilrecht liess aber ein Baurecht nicht zu, und dass die öffentliche Hand selbst ein Quartier planen und überbauen könnte, lag ausserhalb des Gesichtsfeldes der damaligen Spital-, aber auch der kantonalen Behörden. Psychiatrische Universitätsklinik und Felix Platter-Spital stehen auf Land, welches vom Bürgerspital unentgeltlich dem Kanton abgetreten worden war. Aber nicht nur für Spitalzwecke setzte das Bürgerspital seine Güter ein: Ein guter Teil des Terrains unseres eine Stadtattraktion bildenden Zoologischen Gartens war einst Spitalland¹².

Nach der im Jahr 1972 erfolgten schmerzlichen Amputation der Universitätsklinien (Beschlüsse des Weiteren Bürgerrates vom 15. Februar 1972 und des Grossen Rates vom 13. April 1972) konzentriert sich das Bürgerspital einerseits auf seine angestammte Aufgabe der Altersbetreuung, die angesichts der demographischen Struktur unserer Bevölkerung von brennender Aktualität ist, andererseits ist die sozial-medizinische Pionierarbeit auf der Milchsuppe fortzuführen. Das im Bau stehende geriatrische Zentrum am Weiherweg und das bereits in Betrieb genommene Dauerheim an der Flughafenstrasse sind zukunftsweisende Werke. Bleibt die grosse Sorge des ebenfalls eine Pionierleistung darstellenden Schweizerischen Paraplegikerzentrums: Hier zeichnet sich eine Lösung ab, nachdem die Sanitätsdirektorenkonferenz sich hinter diese der ganzen Schweiz dienende Institution gestellt hat.

Wieviel tatkräftige und selbstverständliche

Hilfe unsere in Not geratenen Mitbürger vom Fürsorgeamt erfahren durften, ist in Statistiken nicht ausdrückbar. Sicher ist, dass keiner, der früher an der Herbergsgasse und später an der Schönbeinstrasse anklopfte, den deprimierenden Eindruck bekam, «armengenössig» zu sein. Und die von liebevollem Verständnis getragene Betreuung unserer Betagten im heimeligen Basler Altersheim am Bruderholz darf nicht vergessen bleiben.

Kindern Geborgenheit zu bieten, ist Anliegen des Waisenhauses, das Basler und Nichtbasler Kindern offen steht. Gerade diese Institution geniesst, wie die zahlreichen Spenden und Legate – bis vor kurzem in der Waisenhausrechnung unter der schönen alten Bezeichnung «Erbsverkomnisse» figurierend – deutlich darton, hohes Ansehen.

Die Christoph Merian'sche Stiftung oder, wie sie heute modernistisch firmiert: Christoph Merian Stiftung, hat sich unter den Fittichen der Bürgergemeinde vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem dynamischen Unternehmen entwickelt. Wir dürfen uns hier auf den herzlichen Dank für ihren Einsatz zur Linderung von Not und für die schöpferischen Initiativen beschränken, mit welchen die Stiftung, ohne mit den Mitteln zu kargen, die liebe Vaterstadt Basel, wie sich Christoph Merian in seinem Testament ausdrückte, bereichert hat und noch bereichern wird. Gutes Gelingen wünschen wir der Sanierung und Wiederbelebung des St. Alban-Tales. Dass diese Feier in der von Christoph Merian gestifteten Elisabethenkirche stattfindet, wo seine Frau und er ihre letzte Ruhestätte haben, darf wohl auch als Reverenz gegenüber diesem einmaligen Wohltäter Basels gedeutet werden.

Die zähe Verteidigung des Hardwaldes gegen immer neue Begehren, diese Lunge unserer Stadt ganz oder teilweise zu resezieren, war zwar nicht durchwegs von Erfolg gekrönt, wenn wir an die Rheinhäfen, die Autobahn oder den Rangierbahnhof Muttenz denken. Immerhin können wir uns damit etwas trösten, dass die Expropriationsentschädigung, über deren Höhe der Bürgerrat mit den Schweizerischen Bundesbahnen bis vor das Bundesgericht gestritten hatte, für die erfreuliche Restaurierung des Stadthauses Verwendung fand. Glücklicherweise konnte der als Übergangslösung bis zum Bau eines Grossflughafens Allschwil-Burgfelden gedachte Flugplatz in der Hard anno 1943 verhindert werden¹³. Es war gewiss klüger, den Wald der Hardwasser AG für die Wasserversorgung von Basel und Umgebung zur Verfügung zu stellen.

Die Bürgergemeinde ist schliesslich die Visitenkarte unserer Stadt gegenüber den Bürgerrechtsbewerbern. Seit über hundert Jahren verfolgen wir in unserem Kanton eine liberale Einbürgerungspolitik. Von den rund 200 000 Einwohnern der Stadt Basel sind beinahe 82 000 oder 41% Basler Bürger. Wir erreichen damit einen Anteil von Ortsbürgern an der Wohnbevölkerung, der für schweizerische Verhältnisse aussergewöhnlich hoch und für eine Grenzstadt bedeutungsvoll ist. Wer sich gegen neu Zuziehende als offen erweist und sie zu integrieren vermag, entgeht auch der Verknöcherung. So bleibt die Basler Bürgergemeinde traditionsbewusst und jugendfrisch und wirkt immer wieder bahnbrechend.

2. Wer Bürgergemeinde Basel mit «rückständig» gleichsetzen wollte, geht ohnehin fehl. Dafür nur ein Beispiel: Als Basel-Stadt einmal mehr das Frauenstimmrecht

ablehnte, war es einem vom Weitem Bürgerrat erheblich erklärten Vorstoss zu verdanken, dass im November 1957 den Bürgergemeinden die Befugnis eingeräumt wurde, das Stimm- und Wahlrecht auf die Gemeindebürgerinnen auszudehnen¹⁴. In der Basler Bürgergemeinde arbeiteten übrigens schon seit langem Frauen in den Kommissionen mit¹⁵. Als erste Gemeinwesen der alemannischen Schweiz gestanden im Jahr 1958 die Bürgergemeinden Riehen und Basel den Frauen die vollen politischen Rechte zu¹⁶. Damit wurde die gute Ausgangslage für die anno 1966 beschlossene Einführung des Frauenstimmrechts in unserem Kanton durch die Bürgergemeinden geschaffen¹⁷.

IV.

Die jüngste Initiative der Bürgergemeinde, das «Forum Basel», das sich für unsere Innerstadt und damit für den Lebensnerv Basels und der Region einsetzt, zeigt erneut, wie wohlberaten der Grosse Rat war, als er im Jahr 1959 dem Regierungsrat folgte und auf Vorstösse zur Aufhebung der Bürgergemeinde Basel nicht eintrat¹⁸.

Ich darf mit einem noch heute massgebenden Satz aus dem regierungsrätlichen Bericht vom 4. September 1959 schliessen: *«In unserem Stadtstaat jedenfalls war der Wert einer föderativen Organisation als Gegenpol zur omnipotenten Staatsgewalt in weiten Schichten der Bevölkerung wieder erkannt worden: Die Aufhebung der Bürgergemeinde wurde nicht mehr diskutiert. Als Aufgabe verbleibt aber, das Verhältnis zwischen dem Kanton und seinen Gemeinden in gesunde Beziehungen zu bringen und zu erhalten.»*

Kurt Furrer

- 1 Bereits im Jahre 1885 beabsichtigte Riehen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen; Bettingen stand diesem Vorhaben kühl gegenüber.
- Vgl. Hans Adolf Vögelin, Die Begehren nach Preisgabe der Selbständigkeit, in: Riehen – Geschichte eines Dorfes, Riehen 1972, S. 341 ff., sowie den Ratschlag Nr. 1368 des Regierungsrates vom 16. April 1903 betreffend die Frage der Übernahme der Geschäfte von Riehen und Bettingen durch die staatlichen Organe, S. 3 u. 4.
- 2 Votum des Rats Herrn Karl Sarasin, zitiert bei Kurt Jenny/Andreas Staehelin, Die Basler Verfassung von 1875, Basler Juristische Mitteilungen 4/1975, S. 176.
- 3 Vgl. Gesetz über die Einrichtung der Gemeinds-Behörden vom 29. Juni 1803, spz. §§ 25 ff. (Sammelband der Basler Gesetzessammlung 1824, S. 58, 62 ff.).
- 4 «Von der Schweizerischen Liquidations-Kommission in Freyburg in der Schweiz festgesetzt». Gedruckt 1804 bei Samuel Flick, Basel.
- 5 Vgl. insbesondere das Gesetz betreffend Übernahme städtischer Geschäfte durch den Staat vom 18. April 1859, Gesetzessammlung Bd. XIV, S. 346.
- 6 Fritz Fleiner, Zum Jubiläum der Bundesverfassung von 1874, Gedenkrede gehalten an der ordentlichen Delegiertentagung der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz vom 17./18. Mai 1924, in: Fritz Fleiner, Ausgewählte Reden und Schriften, Zürich 1941, S. 223.
- 7 87. Verwaltungsbericht des Bürgerrates Basel (1962), S. 22.
- 8 § 21 der heute gültigen Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889.
- 9 §§ 16, 20 und 24 der Verfassung von 1889.
- 10 Den «Kampf um die Ausstattung der Bürgergemeinde der Stadt Basel» schildert ausführlich Dr. Ernst Miescher im Basler Jahrbuch 1945, S. 59 ff.
- 11 Beschluss des Grossen Stadtrats vom 28. November 1872 betreffend Genehmigung eines entsprechenden Kaufvertrages zwischen dem Pflegamt des Bürgerspitals und der Süddeutschen Immobilien-Gesellschaft in Mainz; es handelte sich um 69 265 Jucharten, die für einen Preis von Fr. 1242 119.25 veräussert wurden.
- 12 Noch 1959 verkaufte das Bürgerspital an die Einwohnergemeinde Basel das unter dem Namen «Schutzmatten» bekannte Areal südlich des Dorenbachviadukts im Halte von rund 2,2 ha zur Erweiterung des Zoologischen Gartens (84. Verwaltungsbericht des Bürgerrates, S. 71).
- 13 Am 20./21. März 1943 verwarfen die Stimmberechtigten den entsprechenden Grossratsbeschluss vom 18. Februar 1943 mit 20 342 Nein gegen 10 682 Ja deutlich.
- 14 Der entsprechenden Verfassungsänderung (§ 26, Abs. 2) stimmte der Souverän am 2./3. November 1957 mit 12 667 Ja gegen 8 568 Nein zu.
- 15 Beschluss des Weitem Bürgerrates vom 4. November 1919 (neuer Absatz 2 zu § 13 der Geschäftsordnung des Bürgerrates vom 28. Mai 1918).
- 16 Beschluss der Bürgerversammlung Riehen vom 26. Juni 1958; Gutheissung eines entsprechenden Beschlusses vom 7. Oktober 1958 des Weitem Bürgerrates der Stadt Basel durch die Stimmberechtigten am 6./7. Dezember 1958.
- 17 Die revidierten §§ 26 und 44 der Kantonsverfassung wurden in der Volksabstimmung vom 25./26. Juni 1966 angenommen.
- 18 Beschluss des Grossen Rates vom 10. Dezember 1959 betreffend Erledigterklärung der Anzüge Dr. E. Thalmann & Kons. betreffend Übernahme des Bürgerspitalbetriebs und der Verwaltung der Bürgergemeinde durch die kantonalen Organe, M. Stohler betreffend Änderung des Verhältnisses des Kantons zur Bürgergemeinde und Dr. H. Staehelin & Kons. betreffend Behebung der finanziellen Schwierigkeiten des Bürgerspitals (Bericht Nr. 5588).